Einzelplan 14: Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung

Blockhaus Dresden

23

Mit der Unterbringung des Archivs der Avantgarden sind erhebliche finanzielle Aufwendungen von rd. 20 Mio. € verbunden. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wurde insgesamt nicht ausreichend untersucht.

1 Prüfungsgegenstand

Die Schenkung des Archivs der Avantgarden eines Kunstmäzens an den Freistaat Sachsen Ende 2016 hatte die Unterbringung der Sammlung im Blockhaus in Dresden zur Bedingung. Im Jahr 2021 soll der Betrieb aufgenommen werden. Die Sammlung soll etwa 1,5 Mio. Objekte umfassen, die alle im Blockhaus untergebracht werden. Dazu sind Investitionen i. H. v. rd. 20 Mio. € erforderlich. Der SRH hat den Stand der Umsetzung der liegenschaftlichen Aspekte geprüft.

2 Feststellungen und Folgerungen

2.1 Sammlungsbestand

- Das Archiv der Avantgarden soll Schätzungen zufolge 1,5 Mio. Objekte umfassen. Um Umfang und Wert auf den Freistaat Sachsen übertragener Teile der Sammlung zu ermitteln, haben die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ab Mitte 2016 2 Eigengutachten erstellt und 6 Wertgutachten sowie eine kunsthistorische Gesamteinschätzung erstellen lassen.
- Mehrere Gutachter haben eine Bewertung auf Grundlage von Aufzeichnungen des Sammlers vorgenommen und teilweise dessen Auskünfte zum Wert übernommen, ohne die bewerteten Bestände selbst in Augenschein genommen zu haben. Auch das Fehlen der Inventarisierung thematisieren mehrere Gutachter als grundsätzliches Hindernis einer zuverlässigen Begutachtung. Die Bewertungen basieren überwiegend auf Schätzungen, stichprobenartigen Durchsichten sowie allgemeinen Begutachtungen und Bewertungen ohne nähere Konkretisierung der Vorgehensweise.
- Der SRH hat die Inventarlisten, die Teil des Schenkungsvertrages sind, mit den Inhalten der Wertgutachten verglichen. Die Gutachten beziehen sich z. T. auf Bestände, die nicht mit Schenkungsvertrag auf den Freistaat Sachsen übertragen worden sind.
- Die Einschätzung des Umfangs des Archivs der Avantgarden bezieht sich z. T. auf Inventarlisten, die nicht Gegenstand des Schenkungsvertrages sind
- Die Inventarlisten, auf die sich die Wertgutachten beziehen, entsprechen nicht den Inventarlisten, die Teil des Schenkungsvertrages sind. Der geschätzte Umfang von 1,5 Mio. Objekten lässt sich anhand der vorliegenden Wertgutachten nicht nachvollziehen.

2.2 Flächenbedarf

Der Schenkungsvertrag wurde am 06.12.2016 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt lag weder ein Archivierungskonzept noch eine Bedarfsanmeldung vor. Ebenso fehlten Vorstellungen über die flächenmäßige Nutzung für Präsentation und Forschung. Ohne diese Konzepte konnten

Der anmeldete Flächenbedarf des Blockhauses wurde an die maximale Nutzfläche des Blockhauses angepasst

- der Flächenbedarf,
- Unterbringungskonzeptionen sowie
- der Mittelbedarf zum Umbau des Blockhauses

nicht abgeschätzt werden.

Ohne diese Voraussetzungen konnten die wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses nicht beurteilt werden.

3 Stellungnahmen

- In seiner Stellungnahme betonte das SMF, durch den Schenkungsvertrag sei der bestimmende Rahmen für die Bedarfsprüfung und -anerkennung sowie für den anschließenden Bedarfsdeckungsprozess vorgegeben. Die Bedarfspräzisierung sei in einem iterativen Prozess zwischen den baulichen Möglichkeiten und dem anzupassenden Nutzungskonzept der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden erfolgt.
- Das SMWK teilte mit, entscheidend sei für die Begutachtung des Archivs der zeitliche Aspekt gewesen. Eine detaillierte Begutachtung aller im Bundesgebiet verteilten Sammlungsbestände sei nicht möglich gewesen, sodass auf Stichproben und Pauschalierungsverfahren habe zurückgegriffen werden müssen. Dies erscheine ausreichend und plausibel, da durch die Wertgutachten in erster Linie die Parität zwischen Investitionsaufwand und Sammlungswert habe nachgewiesen werden sollen. Auf die enormen Wertsteigerungspotenziale vor allem bei Kunstwerken sei von den Gutachtern hingewiesen worden.
- Die SK hat keine Stellungnahme abgegeben.

4 Schlussbemerkung

- Der SRH hält daran fest, dass die nunmehr vom SMF angekündigte Untersuchung zu
 - Flächenbedarfen sowie
 - einem Archivierungskonzept mit Präsentation und Forschung

bereits vor Abschluss des Vertrages hätte durchgeführt werden müssen und dieser Fehler im Nachhinein nicht geheilt werden kann. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planungen sollten auch Ersatzstandorte, bspw. im Japanischen Palais, untersucht werden.

Die Ausführungen des SMWK zu Zeitdruck und dadurch fehlender Inaugenscheinnahme sowie unzureichender Inventarisierung der Objekte bestätigen die Feststellungen des SRH.